

mittelalterlichen Kaiserordines aus folgenden Zeiten: Der sog. karolingische Ordo aus dem Jahre 816, der sog. Cencius I aus der Zeit nach 878 und vor 924, wahrscheinlich um 880—90, der sog. Cencius II aus den Monaten vom Oktober 1197 bis Februar 1198, der sog. Ordo der 3. Periode ist um den Januar 1209 entstanden. Die drei erstgenannten Ordines werden im Anhang vorläufig ediert. Gegen EICHMANN'S Ausführungen wendet ROBERT HOLTZMANN sich erneut: 'Zum Strator- und Marschalldienst. Zugleich eine Erwiderung' (HZs. 145 (1931), 301—350). Unter Verwertung der bisher nicht berücksichtigten skandinavischen Nachricht, auf die KEUTGEN aufmerksam gemacht hat, behandelt er noch einmal den Unterschied zwischen dem älteren Strator- und dem jüngeren Marschalldienst. Gegen SCHRAMM hält HOLTZMANN daran fest, daß der Ordo Cencius II nicht erst 1197/98, sondern schon 1191 anläßlich der Kaiserkrönung Heinrichs VI. entstanden ist.

211. Gegen die von Z. TÓTH behauptete Identität des sog. Säbels Karls des Großen der Wiener Reichsinsignien mit dem von Lambert von Hersfeld zu 1071 erwähnten Unglücksschwert, welches angeblich das Attilas gewesen sein soll, wandte sich G. LADNER, 'Attilas Schwert' (MÖIG. 45 (1931), 184—191). Er zeigt, daß TÓTH durch falsche Interpretation seiner Belege, völlig hypothetischen Ansatz der deutschen Krönungsordnung bei WAITZ, 'Formeln der dt. Königskrönung' (Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen XVIII, 40) auf das Ende des 11. Jhs. und Irrtum über die Rolle der heiligen Lanze bei der Krönung zu einem völligen Fehlschluß gekommen sei.

H. K.

212. Die Funde zu Barbarossas roncalischen Gesetzen von 1158, die SECKEL 1909 und 1915 machte und die er erst zum Teil bekanntgab, hat jetzt P. W. FINSTERWALDER in einem Aufsatz (Zs. RG. Germ. Abt. 51 (1931), 1—69) vollständig veröffentlicht, indem er sie zugleich historisch und rechtshistorisch auszuwerten sucht. Wie er darlegt, sind durch die neuen Funde, die aus Hss. der Extravagantensammlung des Jacobus de Ardizzone und aus der Glosse des Baldus de Ubaldis herrühren, dürftige Reste einer einst reicheren Überlieferung aufgedeckt; und er kommt (S. 62 f.) zu dem Ergebnis, daß das aus der Lombarda bekannte Regalienverzeichnis eine Art Rahmengesetz gewesen sei und daß daneben noch drei Sondergesetze über die Ausübung der kaiser-